

Zusatzvereinbarung 2022

zum Gesamtarbeitsvertrag vom 1. April 2018

für das

Schweizerische Bildhauer- und Steinmetzgewerbe

gültig ab 1. April 2022

Der **Verband Schweizerischer Bildhauer und Steinmetze (VSBS)** und die **Gewerkschaft Unia** haben nachstehende Änderungen und Ergänzungen zum gültigen Gesamtarbeitsvertrag vom 1. April 2018 beschlossen:

Anhang 1 Löhne

1. Mindestlöhne

- 1.1 Die vertraglichen Mindeststundenlöhne für alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden betragen ab 1. April 2022 wie folgt:

Lohnkategorie

a)	<i>Gelernte Berufsarbeiter</i>	
	– Bildhauer und Steinmetz	CHF 27.40
	– Steinhauer	CHF 26.75
b)	<i>Angelernte Berufsarbeiter</i>	
	– Steinmetz, Fräser, Polisseur und Säger	CHF 26.25
c)	<i>Ungelernte Hilfsarbeiter</i>	CHF 22.75

Nach Abschluss der Lehrzeit erhalten die jungen Arbeitnehmenden mit Fähigkeitszeugnis im ersten Jahr nach der Lehre höchstens 10 Prozent, im zweiten Jahr höchstens 5 Prozent weniger Lohn als den im Gesamtarbeitsvertrag festgelegten Mindestlohn.

- 1.2 Der Landesindex der Konsumentenpreise ist bis Ende 2021 ausgeglichen.
(Jahresmittel 2021: 99.1; Basis Dezember 2010)
- 1.3 Anspruch auf die Minimallöhne haben nur Arbeitnehmende bis und mit dem 65. Altersjahr.
- 1.4 Wird einem Arbeitnehmenden vorübergehend eine tiefer entlohnte Berufsarbeit zugewiesen, so hat er Anspruch auf seinen bisherigen Lohn.
Diese Bestimmung kommt bei dauernder Versetzung nicht zur Anwendung.
- 1.5 Die Zusatzvereinbarung tritt per 1. April 2022 in Kraft und gilt bis am 31. März 2023.
Die Zusatzvereinbarung ist ein integrierender Bestandteil des gültigen Gesamtarbeitsvertrages vom 1. April 2018.

Zürich, 15.März 2022

Verband Schweizerische Bildhauer und Steinmetze (VSBS)

Doris Solenthaler
Präsidentin

David Pepe
Vizepräsident

Andreas Wüst
Präsident Wirtschaftskommission

Gewerkschaft Unia

Vania Alleva
Präsidentin

Bruno Camanella
GL Mitglied

Kaspar Bütikofer
Branchensekretär